

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/675/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991** 1

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 3

Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 4

89/676/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen** 18

89/677/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen 19

89/678/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen 24

89/679/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel 25

89/680/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern 26

89/681/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern 27

89/682/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern 29

89/683/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Ermächtigung der Französischen Republik, eine von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden 31

89/684/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße 33

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1989

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991

(89/675/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf das am 27. Februar 1980 in Bissau unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch das am 29. Juni 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau haben Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Protokolls vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen des Abkommens über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus zu vereinbaren.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 9. Juni 1989 ein neues Protokoll paraphiert.

Dieses Protokoll räumt den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Guinea-Bissaus ein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 1.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall, insbesondere zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern, trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit nicht unterbrechen müssen, ist es unerlässlich, daß das Protokoll baldmöglichst genehmigt wird. Aus diesem Grunde haben die beiden Parteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls von dem Tag an vorsieht, der auf den Tag des Auslaufens des derzeitigen Protokolls folgt. Dieses Abkommen sollte vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 43 des Vertrages genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln findet das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) der Kanarischen Inseln gemäß Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind ⁽¹⁾, angemeldet sind.

Artikel 3

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MELLICK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991

A. Schreiben der Regierung Guinea-Bissaus

Herr,

unter Bezugnahme auf das am 9. Juni 1989 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Guinea-Bissaus bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 ab 16. Juni 1989 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist. Die Geltungsdauer der am 15. Juni 1989 gültigen Lizenzen wird bis 1. August 1989 verlängert.

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 % des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. Oktober 1989 erfolgen muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die
Regierung der Republik Guinea-Bissau*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme auf das am 9. Juni 1989 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Guinea-Bissaus bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 ab 16. Juni 1989 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist. Die Geltungsdauer der am 15. Juni 1989 gültigen Lizenzen wird bis 1. August 1989 verlängert.

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 % des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. Oktober 1989 erfolgen muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991

DIE PARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

Gestützt auf das am 27. Februar 1980 in Bissau unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Guinea-Bissaus über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus, zuletzt geändert durch das am 29. Juni 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden ab 16. Juni 1989 für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. a) Garnelenfänger/Froster: im Jahresdurchschnitt 10 000 BRT monatlich;
- b) Frostertrawler, Fischfänger und Tintenfischfänger: im Jahresdurchschnitt 5 000 BRT monatlich;
2. Thunfischfroster/Wadenfischerei: 45 Schiffe;
3. Thunfischfänger/Angelfischerei: 15 Schiffe;
4. Oberflächen-Langleinenfischer: 35 Schiffe.

Artikel 2

- (1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 9 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 10 830 000 ECU festgesetzt, zahlbar in zwei gleichen Jahresraten.
- (2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung Guinea-Bissaus.
- (3) Dieser Ausgleich wird auf das Konto eines Finanzinstituts oder jeder anderen von Guinea-Bissau bezeichneten Stelle überwiesen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 unter Ziffern 1 a) und 1 b) genannten Fischereirechte können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt angehoben werden. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich proportional pro rata temporis.

Artikel 4

Die Gemeinschaft beteiligt sich während des in Artikel 1 genannten Zeitraums ferner mit einem Betrag von 550 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen oder technischen Programms Guinea-Bissaus mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus sowie die Arbeitsbedingungen des meeresbiologischen Laboratoriums zu verbessern.

Dieser Betrag wird der Regierung Guinea-Bissaus zur Verfügung gestellt und auf das von den Behörden Guinea-Bissaus angegebene Konto überwiesen.

Artikel 5

Die beiden Parteien sind sich darin einig, daß Fachwissen und Sachkenntnis der im Bereich der Seefischerei tätigen Personen wesentlich zum Erfolg ihrer Zusammenarbeit beitragen. Die Gemeinschaft wird daher den Staatsangehörigen Guinea-Bissaus den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck während des in Artikel 1 genannten Zeitraums Stipendien für Studien und praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen fischereibezogenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachrichtungen zur Verfügung stellen. Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat in Anspruch genommen werden. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 550 000 ECU nicht übersteigen. Auf Antrag der Behörden Guinea-Bissaus kann ein Teil dieses Betrages dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder an Lehrgängen zum Thema Fischerei, für die Organisation von Seminaren über den Fischfang in Guinea-Bissau oder für die Entwicklung des Verwaltungsapparates des Staatssekretariats für Fischerei zu decken. Dieser Betrag ist entsprechend seiner Verwendung zahlbar.

Artikel 6

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 7

Der Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik

Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus wird aufgehoben und durch den Anhang des vorliegenden Protokolls ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des auf seine Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 16. Juni 1989.

Artikel 9

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GUINEA-BISSAUS FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT

A. Förmlichkeiten für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen

Für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen, die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zur Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone Guinea-Bissaus benötigen, gelten folgende Verfahren:

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Zeitpunkt des Beginns der Geltungsdauer unterbreiten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in Guinea-Bissau dem Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea-Bissau einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von der Regierung der Republik Guinea-Bissau ausgegeben werden und von denen ein Muster beigefügt ist (Anhang 1).

Jedem Lizenzantrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die gesamte Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Die Zahlung erfolgt auf das Konto gemäß Artikel 2 des Protokolls.

Die Behörden Guinea-Bissaus erteilen den Reedern oder ihren Vertretern die Lizenzen für Thunfischwadenfänger, Thunfischangelfänger und Oberflächen-Langleinenfischer innerhalb der vorstehend genannten Frist von dreißig Tagen über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau.

Die Frostertrawler müssen sich zur Aushändigung der Lizenz im Hafen von Bissau melden. Jede Lizenzausstellung ist der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau mitzuteilen.

Die Lizenz wird für ein bestimmtes Schiff erteilt und ist nicht übertragbar. Auf Antrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und beim nachweislichen Vorliegen höherer Gewalt wird die Lizenz für ein Schiff jedoch durch eine neue Lizenz für ein anderes Schiff mit ähnlichen Merkmalen ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffes reicht die ungültige Lizenz über die Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea-Bissau zurück.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens gelten die Lizenzen für ein Vierteljahr, ein Halbjahr oder für ein Jahr.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

1. Bestimmungen für Trawler

- a) Die Gebühren für Jahreslizenzen werden für die Dauer dieses Protokolls wie folgt festgesetzt:
100 ECU pro BRT und Jahr für Fischfänger,
116 ECU pro BRT und Jahr für Tintenfischfänger,
160 ECU pro BRT und Jahr für Krabbenfänger.
- b) Die Gebühren für halbjährliche Lizenzen werden für die Dauer dieses Protokolls wie folgt festgesetzt:
57,5 ECU pro BRT und Halbjahr für Fischfänger,
66,5 ECU pro BRT und Halbjahr für Tintenfischfänger,
92,0 ECU pro BRT und Halbjahr für Krabbenfänger.
- c) Die Gebühren für vierteljährliche Lizenzen werden für die Dauer dieses Protokolls wie folgt festgesetzt:
30 ECU pro BRT und Vierteljahr für Fischfänger,
35 ECU pro BRT und Vierteljahr für Tintenfischfänger,
48 ECU pro BRT und Vierteljahr für Krabbenfänger.

Jedoch müssen Fischereifahrzeuge, die gemäß Punkt C dieses Anhangs je Vierteljahr und BRT nur 25 kg Fisch anlanden, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6 ECU je BRT und Vierteljahr entrichten.

2. Bestimmungen für Thunfischfänger und Leinenfischer

- a) Die Gebühren werden auf 20 ECU je in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangener Tonne festgesetzt.

- b) Die Lizenzen werden nach Zahlung einer Pauschalsumme in Höhe von 1 500 ECU je Thunfischwadenfänger/Jahr bzw. 300 ECU je Thunfischangelfänger/Jahr und je Oberflächen-Langleinenfischer/Jahr an das Staatssekretariat für Fischerei ausgestellt; diese Summe entspricht den Gebühren für

- 75 Tonnen von Thunfischwadenfängern gefangenem Thunfisch,
- 15 Tonnen von Thunfischangelfängern sowie von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenem Fisch.

Die endgültige Abrechnung der für ein Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren erfolgt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder und nach Überprüfung der Fangmeldungen durch die hierfür zuständigen wissenschaftlichen Institute (ORSTOM und IEO — Spanisches Ozeanographisches Institut). Diese Abrechnung wird gleichzeitig dem Staatssekretariat für Fischerei und den Reedern übermittelt. Eventuelle zusätzliche Zahlungen sind von den Reedern bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres nach dem in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen Zahlungsmodus an das Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea-Bissau zu leisten.

Ergibt die Abrechnung einen niedrigeren Betrag als den der obengenannten Vorauszahlung, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

B. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern Guinea-Bissaus befugt sind, haben dem Staatssekretariat für Fischerei ihre Fänge nach folgenden Modalitäten zu melden; der Delegation der Kommission in Guinea-Bissau ist eine Kopie zu übermitteln:

- Trawler verwenden für die Fangmeldungen den beigefügten Vordruck (Anhang 2). Die Fangmeldungen beziehen sich jeweils auf einen Monat und müssen mindestens einmal im Vierteljahr mitgeteilt werden.
- Die Thunfischwadenfänger, die Thunfischangelfänger und die Oberflächen-Langleinenfischer führen über jede Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus ein Logbuch gemäß Anhang 3. Dieser Vordruck ist binnen 45 Tagen nach Beendigung der Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau dem Staatssekretariat für Fischerei zu übermitteln.
- Die Fangmeldungen sind leserlich auszufüllen und vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich die Regierung Guinea-Bissaus das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten auszusetzen.

C. Anlandung der Fänge

Trawler, denen der Fischfang in der Fischereizone Guinea-Bissaus gestattet ist, tragen zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenem Fisch bei, indem sie auf der Grundlage der Liste in der Anlage zu Anhang 1 50 kg Fisch pro BRT und Halbjahr oder fakultativ 25 kg pro BRT und Vierteljahr kostenlos anlanden.

Die Anlandungen können einzeln oder gemeinsam unter Angabe der beteiligten Schiffe erfolgen. Bei einem Verstoß gegen die Anlandeverpflichtung können die Behörden Guinea-Bissaus folgende Strafen verhängen:

- ein Bußgeld in Höhe von 1 500 ECU je nichtgelandete Tonne und
- Einziehung und Nichterneuerung der Lizenz für das betreffende Schiff oder ein anderes Schiff desselben Reeders.

D. Beifänge

1. Fischfänger dürfen im Verhältnis zu der gesamten in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenen Menge nicht mehr als 10 % Schalentiere als Beifänge einbringen.

Tintenfischfänger dürfen im Verhältnis zu der gesamten in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenen Menge nicht mehr als 5 % Schalentiere und nicht mehr als 10 % Fisch als Beifänge einbringen.

2. Thunfischangelfänger dürfen ferner für ihre Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus auf lebenden Köder fischen.

E. Anheuerung von Seeleuten

Reeder, denen im Rahmen des Abkommens Fanglizenzen gewährt wurden, tragen unter nachstehenden Bedingungen und innerhalb nachstehender Grenzen zur praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guinea-Bissaus bei:

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von
 - zwei Seefischern auf Schiffen mit weniger als 300 BRT,
 - drei Seefischern auf Schiffen mit einer Tonnage zwischen 300 und 400 BRT,
 - vier Seefischern auf Schiffen mit mehr als 400 BRT.
2. Die Eigner von Thunfischfängern und Leinenfischereiboote verpflichtet sich, unter nachstehenden Bedingungen und innerhalb nachstehender Grenzen Staatsangehörige Guinea-Bissaus anzuheuern:
 - die Thunfischwadenfänger beschäftigen in der Fischereizone Guinea-Bissaus ständig acht guineische Seeleute an Bord;
 - die Thunfischangelfänger beschäftigen während des Thunfischwirtschaftsjahres in der Fischereizone Guinea-Bissaus acht guineische Seeleute an Bord, jeweils jedoch nur einen Seemann je Schiff;
 - die Oberflächen-Langleinenfischer beschäftigen während des Fischereiwirtschaftsjahres in der Fischereizone Guinea-Bissaus acht guineische Seeleute an Bord, jeweils jedoch nur einen Seemann je Schiff.
3. Die Löhnung der Seeleute wird vor der Ausstellung der Lizenzen im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Reedern oder ihren Vertretern und dem Staatssekretariat für Fischerei festgelegt; sie geht zu Lasten der Reeder und schließt das für den einzelnen Seemann geltende System der sozialen Sicherheit ein (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Wird der Verpflichtung zur Anheuerung nicht nachgekommen, so sind die Reeder der Thunfischwadenfänger, der Thunfischangelfänger und der Oberflächen-Langleinenfischer verpflichtet, für das Fischwirtschaftsjahr eine pauschale Summe in Höhe der Löhnung der nicht angeheuerten Seeleute zu entrichten.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von Seefischern Guinea-Bissaus verwendet und ist auf das von den Behörden Guinea-Bissaus bezeichnete Konto zu überweisen.

F. Aufnahme von Beobachtern an Bord

1. Der Beobachter hat die Aufgabe, die Fischereitätigkeit in der Fischereizone Guinea-Bissaus zu überprüfen. Er kann jede für die Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Mitwirkung erwarten und hat Zugang zu den hierfür notwendigen Räumlichkeiten und Unterlagen. Der Beobachter hält sich nur so lange an Bord auf, wie es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Der Kapitän erleichtert dem Beobachter seine Aufgabe und räumt diesem dieselben Bedingungen ein, wie sie für die Schiffsoffiziere gelten. Gehalt und Sozialabgaben für den Beobachter werden von der Regierung Guinea-Bissaus übernommen.

Wird der Beobachter in einem ausländischen Hafen an Bord genommen, so werden seine Reisekosten von dem Reeder übernommen. Verläßt ein Schiff mit einem Beobachter Guinea-Bissaus an Bord die Fischereizone Guinea-Bissaus, so sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit der Beobachter möglichst unverzüglich nach Guinea-Bissau zurückkehren kann; die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Reeders.

2. Jeder Trawler nimmt einen vom Staatssekretariat für Fischerei benannten Beobachter an Bord.
3. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer nehmen auf Antrag des Staatssekretariats für Fischerei einen Beobachter an Bord.

In diesem Fall wird in einem Gespräch zwischen den beiden Parteien im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Staatssekretariat für Fischerei und den Reedern bzw. deren Vertretern festgelegt, in welchem Hafen der Beobachter an Bord zu nehmen ist.

G. Inspektion und Kontrolle

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone Guinea-Bissaus eine Fangtätigkeit ausüben, erlauben und erleichtern es den mit der Inspektion und Überwachung beauftragten Beamten Guinea-Bissaus, an Bord zu kommen und ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Beamten halten sich nur so lange an Bord auf, wie es für die stichprobenweise Überprüfung der Fangmengen sowie für etwaige andere Inspektionen im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit notwendig ist.

H. Fischereizonen

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Frostertrawler dürfen ihre Fangtätigkeit in den Gewässern jenseits von 12 Seemeilen, von der Basislinie gemessen, ausüben.

I. Zulässige Maschenöffnung

Die zulässige Maschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 60 mm für Fischfänger,
- b) 40 mm für Tintenfischfänger
- c) 40 mm für Krabbenfänger (diese Maschenöffnung gilt ab 1. August 1989),
- d) 16 mm für den Fang auf lebenden Köder.

Der Einsatz von Auslegern ist zulässig.

J. Einlaufen in die Fischereizone und Auslaufen

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Guinea-Bissaus eine Fangtätigkeit ausüben, teilen der Funkstation des Staatssekretariats für Fischerei beim Ein- und Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position mit.

Das Rufzeichen, die Frequenzen und Öffnungszeiten werden den Reedern vom Staatssekretariat für Fischerei bei Ausstellung der Lizenz mitgeteilt.

Bei Ausfall dieser Möglichkeit können die Schiffe ein Fernschreiben (Nr. 266 SEP BI) oder ein Telegramm übermitteln.

K. Verfahren im Falle einer Durchsuchung

Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in der Fischereizone Guinea-Bissaus angehalten und durchsucht, so sind die Behörden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau innerhalb von 48 Stunden zu verständigen; gleichzeitig ist ihnen ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe hierfür zu übermitteln.

Wird die Angelegenheit vor ein dafür zuständiges Gericht gebracht, so können die Behörden Guinea-Bissaus auf Antrag der Gemeinschaft oder des Reeders eine Bankkaution festsetzen.

Für diesen Fall verpflichten sich die Behörden Guinea-Bissaus, das Schiff innerhalb von 24 Stunden nach Hinterlegung der Bankkaution freizugeben.

Die Bankkaution wird von der zuständigen Behörde freigegeben, sobald der Kapitän des betreffenden Schiffes durch Gerichtsbeschuß freigesprochen wurde.

Erforderlichenfalls kann eine Partei eine dringliche Konsultation nach Maßgabe von Artikel 10 des Abkommens beantragen.

Anhang 1

**FORMULAR
ANTRAG AUF ERTEILUNG
EINER FANGLIZENZ**

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit:
Lizenznummer:
Datum der Unterschrift:
Ausstellungsdatum:

ANTRAGSTELLER

Firma:

Handelsregisternummer:

Vorname und Name des Verantwortlichen:

Geburtstag und -ort:

Beruf:

Anschrift:

.....

Zahl der Beschäftigten:

Name und Anschrift des Mitunterzeichners:

SCHIFF

Schiffstyp: Registernummer:

Derzeitiger Name: Ursprünglicher Name:

Wann und wo gebaut:

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit:

Länge: Breite: Tiefe:

Bruttoregistertonnen: Nettoregistertonnen:

Bauart:

Marke des Hauptmotors: Typ: Motorleistung in PS:

Propeller: Festpropeller Vorstellpropeller Düse

Reisegeschwindigkeit:

Funkrufzeichen: Frequenz:

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord:

Radar Sonar Lot, Netzsonde VHF BLU Navigation via Satellit Sonstiges

Zahl der Seeleute an Bord:

KÜHLUNG

Eis

Eis + Kühlung

Gefrieren: in Lake

A. trocken

B. in gekühltem Seewasser

Gesamte Kühlleistung:

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden):

Rauminhalt der Laderäume:

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei

Hochseefischerei

Trawlertyp: Tintenfischfänger

Krabbenfänger

Fischfänger

Schleppnetzlänge: Länge des Kopftaus:

Maschenöffnung am Steert:

Maschenöffnung an den Flügeln:

Einholgeschwindigkeit:

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei

Zahl der Angeln:

Wadenfischerei

Netzlänge: Tiefe:

Zahl der Tanks: Kapazität in Tonnen:

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche

Boden

Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Leinenzahl:

Korbreusenanzahl:

ANLAGEN AN LAND

Anschrift und Zulassungsnummer:

.....

Firma:

Tätigkeiten:

Binnenländischer Fischhandel

Ausfuhr

Art und Nr. der Großhändlerkarte:

Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl der Beschäftigten:

Technische Anmerkungen

Genehmigung des Staatssekretariats für Fischerei

Anlage zu Anhang 1



REPÚBLICA DA GUINÉ-BISSAU

SECRETARIA DE ESTADO DAS PESCAS

BISSAU

VISTO

.....
 (Director da Pesca Industrial)

DECLARAÇÃO

..... Armador/Representante do N/M
 (Nome e nº de Registo)

com autorização de Pesca nº válida de a
 compromete-se a descarregar no porto de Bissau a favor do

Ministério das Pescas toneladas de peixe diverso, de preferência, das seguintes espécies:
 (garoupas (*Epinephelus* spp.; *Serranus* spp.) sinapas (*Sparus* spp.), bicas (*Pagellus bellottii*, *Lethrinus atlanticus*,
Lutjanus spp.), bicuda (*Sphyræna* spp.), barbo (*Galeoides decadactylus*), barbinho (*Pentanemus quinquarum*),
 corvinas (*Pseudotolithus* spp.; *Argyrosomus* spp.), cor-cor (*Pomadasys* spp.), sareia (*Caranx* spp., *Chloroscom-
 brus* sp., *Decapterus* spp.), bagres (*Arius* spp.)) como complemento da licença de pesca que foi concedida ao navio
 acima referenciado.

Mais se declara que nos 15 dias antes de expirada a licença notificará o Ministério das Pescas, através da Direcção
 da Pesca Industrial, a data do desembarque do pescado.

Bissau, de de 19

O ARMADOR / REPRESENTANTE

.....
 (Assinatura e carimbo)

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

(89/676/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 75/106/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/316/EWG ⁽⁵⁾ hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors, sieht eine vollständige Harmonisierung der Nennmengenreihen vor.

Angesichts der Entwicklung bei der Verpackung von Wein innerhalb der Gemeinschaft ist es notwendig, diese Reihe zu ändern.

Um für Volumen, die in der genannten Richtlinie nicht aufgeführt sind, Pfandflaschen verwenden zu können, ist es notwendig, entsprechende Bestimmungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/106/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Fertigpackungen mit den in Anhang III

— Nummer 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnissen, die ein Volumen von weniger als 0,25 l aufweisen und für Berufszwecke bestimmt sind;

— Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 4 genannten Erzeugnissen, die für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops bestimmt sind.“

2. Artikel 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird gestrichen.

b) Unter Buchstabe c) werden die Gedankenstriche durch folgende Gedankenstriche ersetzt:

„— 0,68 l, 0,70 l und 0,98 l in Spanien bis zum 31. Dezember 1992,

— 0,46 l und 0,70 l in Griechenland bis zum 31. Dezember 1992.“

3. Anhang III Nummer 1 Buchstabe a) wird in Spalte I wie folgt geändert:

a) Die Angaben „0,187 l ⁽¹⁾“, „4 l“ und „8 l“ werden hinzugefügt.

b) Am Ende der Reihe der Nennvolumen wird die Angabe „0,187 (nur für die Ausrüstung von Luftfahrzeugen und Seeschiffen)“ gestrichen.

c) Folgende Fußnote wird hinzugefügt:

„⁽¹⁾ Ausschließlich für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops bestimmtes Volumen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am 1. Juli 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. CRESSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 7. 2. 1989, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 215, und ABl. Nr. C 291 vom 20. 11. 1989, S. 44.⁽³⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 26.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(89/677/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Trotz des Verbots des Inverkehrbringens bestimmte Lichteffekte erzeugender Dekorationsgegenstände, die Glasbehälter mit gefährlichen Flüssigkeiten im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/431/EWG ⁽⁵⁾, umfassen, werden noch Gegenstände, bei denen die gleichen Gefahren bestehen, als Spiele für einen oder mehrere Teilnehmer und gelegentlich zur Dekoration angeboten.

Es empfiehlt sich, den Gehalt an PCB/PCT (Massenanteil von 0,01 % — 100 ppm) in Zubereitungen, einschließlich Altölen, zu ändern. In der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG zur Beseitigung des Altöls ⁽⁶⁾ ist dieser Gehalt auf einen Massenanteil von 0,005 % festgelegt.

Benzol (CAS-Nr. 71-43-2) ist ein toxischer Stoff, der das Zentralnervensystem und die Blutbildung beeinträchtigen, Krebs und insbesondere Leukämie erregen kann. Dieser Stoff ist in der Richtlinie 67/548/EWG als krebserregend in der Kategorie I eingestuft. Das Übereinkommen 136 und die

Empfehlung 144 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) regeln den Schutz vor den durch Benzol verursachten Gefahren.

2-Naphtylamin (CAS-Nr. 91-59-8), 4-Nitrodiphenyl (CAS-Nr. 92-93-3), 4-Aminodiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1), Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5) können Krebs, insbesondere der Harnwege, erregen. Diese Stoffe sind in der Richtlinie 67/548/EWG als krebserregend in der Kategorie I eingestuft. Sie werden zwar in der Gemeinschaft nur in äußerst geringen und kontrollierten Mengen ausschließlich zu Forschungszwecken hergestellt, können jedoch als Verunreinigungen in anderen Stoffen oder Zubereitungen vorhanden sein.

Abgesehen von den spezifischen Sondermaßnahmen am Arbeitsplatz ermöglicht die Festsetzung einer Höchstkonzentration sowie eine Einschränkung der Verwendung dieser Stoffe als solche oder als Komponenten von Zubereitungen eine bessere Verhütung der Krebserkrankung als Berufskrankheit und einen besseren Schutz der Verbraucher.

Bleiverbindungen im allgemeinen und im Magen lösliche Bleisalze im besonderen sind für die Gesundheit generell gefährlich. Sie werden noch gelegentlich als Pigmente in bestimmten Dekorationsfarben verwendet; diese Verwendungen bedürfen somit einer Regelung. Das IAO-Übereinkommen 13 regelt die Verwendung von Bleiweiß bei Anstrichfarben.

Gewisse schmutzabstoßende Zubereitungen, die als Schutzanstriche auf Schiffskörpern und/oder bestimmten Unterwassereinrichtungen eingesetzt werden, haben infolge des Vorhandenseins bestimmter chemischer Verbindungen, insbesondere Arsen-, Quecksilber- und Zinnverbindungen, schädliche Auswirkungen auf die Wasserlebewesen. Zur Verbesserung des Umweltschutzes ist eine Regelung der Verwendung dieser Verbindungen in den genannten Zubereitungen geboten.

Nicht nur Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran ($C_8H_{15}BO_3$, CAS-Nr. 75113-37-0), sondern auch seine Zersetzungs- und Abbauprodukte sind für Mensch und Umwelt, insbesondere die aquatische, gefährlich. Eine Regelung ihres Einsatzes ist somit geboten.

Beschränkungen der Verwendung oder des Inverkehrbringens der obenerwähnten Stoffe oder der sie enthaltenden Zubereitungen sind in bestimmten Mitgliedstaaten bereits verordnet worden und beeinflussen direkt die Schaffung und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 43 vom 16. 2. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 190, und ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 10, und ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 9. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 43.

das Funktionieren des Binnenmarktes. Eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet und eine entsprechende Änderung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/610/EWG ⁽²⁾, ist deshalb notwendig.

In Anbetracht des gegenwärtigen Stands des Gemeinschaftsrechts bleibt die Verabschiedung strengerer Beschränkungen bei der Verwendung der Stoffe und Zubereitungen am Arbeitsplatz durch die Mitgliedstaaten von dieser Richtlinie unberührt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 wird im dritten Gedankenstrich der linken Spalte der Wert 0,01 % durch den Wert 0,005 % ersetzt.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Flüssige Stoffe oder Zubereitungen, die nach den Definitionen in Artikel 2 Absatz 2 und den Kriterien in Anhang VI Teil II D der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/431/EWG ⁽²⁾, als gefährlich gelten.

Nicht zugelassen

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Gegenständen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 9. 1986, S. 1.“

3. Unter Nummer 5 (Benzol) wird in der rechten Spalte folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Nicht zugelassen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Masse-% in im Handel erhältlichen Stoffen und Zubereitungen.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Treibstoffe, die unter die Richtlinie 85/210/EWG fallen;
- b) Stoffe und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Benzol nicht in höheren Konzentrationen freigesetzt werden kann als in bestehenden Rechtsvorschriften festgelegt ist;
- c) Abfälle, die in den Geltungsbereich der Richtlinien 75/442/EWG ⁽¹⁾ und 78/319/EWG ⁽²⁾ fallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.“

4. Folgende Nummern werden hinzugefügt:

„13. 2-Naphtylamin
CAS-Nr. 91-59-8
und seine Salze

Nicht zugelassen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Masse-% in im Handel erhältlichen Stoffen und Zubereitungen.

14. Benzidin
CAS-Nr. 92-87-5
und seine Salze
15. 4-Nitrodiphenyl
CAS-Nr. 92-93-3
16. 4-Aminodiphenyl
CAS-Nr. 92-67-1
und seine Salze
17. Bleikarbonate
- wasserfreies neutrales Karbonat
 PbCO_3
CAS-Nr. 598-63-0
 - Bleihydrokarbonat
 $2 \text{PbCO}_3 \cdot \text{Pb(OH)}_2$
CAS-Nr. 1319-46-6
18. Bleisulfat
 PbSO_4 (1:1)
CAS-Nr. 7446-14-2
 Pb_3SO_4
CAS-Nr. 15739-80-7
19. Quecksilberverbindungen
- In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für Abfälle, die einen oder mehrere Stoffe enthalten und in den Geltungsbereich der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG fallen.
- Diese Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden.
- Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß auf der Verpackung solcher Zubereitungen folgendes gut leserlich und unzerstörbar angegeben sein:
- „Nur für gewerbliche Verbraucher.“
- Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Verwendung als Farben bestimmt sind, ausgenommen für die Restaurierung und Unterhaltung von Kunstwerken sowie von historischen Gebäuden und ihrer Inneneinrichtungen, wenn ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Genehmigung dazu gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 13 über die Verwendung von Bleiweiß in Farben erteilen will.
- Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Verwendung als Farben bestimmt sind, ausgenommen für die Restaurierung und Unterhaltung von Kunstwerken sowie von historischen Gebäuden und ihrer Inneneinrichtungen, wenn ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Genehmigung dazu gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 13 über die Verwendung von Bleiweiß in Farben erteilen will.
- Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die bestimmt sind
- a) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an
 - Bootskörpern;
 - Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht;
 - völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art;
 - b) zum Schutz von Holz;
 - c) zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen;

20. Arsenverbindungen

d) zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

1. Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die bestimmt sind

a) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an

— Bootskörpern;

— Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht;

— völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art;

b) zum Schutz von Holz.

In diesem Fall gilt dieses Verbot nicht für die Lösungen anorganischer Salze vom Typ CCA (Kupfer-Chrom-Arsen), die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von DFA-Zubereitungen (Dinitrophenol — Fluor — Arsen) zur (erneuten) Behandlung von (imprägnierten) Holzmasten von Überlandleitungen, die bereits aufgestellt sind, vor Ort (in situ) zulassen. Derartige Zubereitungen müssen dabei von Fachleuten und im Vakuum oder unter Druck zum Einsatz gebracht werden.

2. Nicht zugelassenen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung, bestimmt sind.

1. Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an

a) Bootskörpern mit einer Gesamtlänge gemäß Definition in der Norm ISO 8666 von weniger als 25 m;

b) Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht;

c) völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art.

21. Zinnorganische Verbindungen

22. Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran
($C_8H_{19}BO_3S_n$,
CAS-Nr. 75113-37-0)
(DBB)

Solche Stoffe und Zubereitungen

- dürfen nur in Verpackungen von 20 Litern oder mehr in den Handel gebracht werden;
- dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit, sondern nur an gewerbliche Verbraucher verkauft werden.

Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß auf der Verpackung solcher Zubereitungen folgendes gut leserlich und unzerstörbar angegeben sein:

„Nicht zu verwenden auf Schiffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m sowie auf Geräten und Einrichtungen jeder Art, die in der Fisch- und Muschelzucht eingesetzt werden.“

„Nur für gewerbliche Verbraucher.“

2. Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung, bestimmt sind.

Nicht zugelassen in Konzentrationen von $\geq 0,1\%$ in im Handel erhältlichen Stoffen und Komponenten von Zubereitungen. In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht, wenn dieser Stoff (DBB) oder die ihn enthaltenden Zubereitungen ausschließlich zu Endprodukten verarbeitet werden, in denen er nicht mehr in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ vorhanden ist.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens achtzehn Monate nach Annahme dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens achtzehn Monate nach Annahme dieser Richtlinie den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(89/678/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bevölkerung und die Umwelt werden ständig neuen, durch die Verwendung chemischer Erzeugnisse hervorgerufenen Gefahren ausgesetzt. Bei Feststellung von Schäden und insbesondere von Fällen, die zu schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit der Menschen führen, müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, damit das Inverkehrbringen und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf Gemeinschaftsebene untersagt oder eingeschränkt werden.

In der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁴⁾ ist in der derzeitigen Fassung nicht vorgesehen, daß die Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses Anpassungen der Anhänge an den technischen Fortschritt beschließen kann; folglich muß jede Anpassung vom Rat beschlossen werden.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang der Richtlinie 76/769/EWG enthaltenen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, empfiehlt es sich, ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einzuführen. Es ist zweckmäßig, dieses Verfahren im Rahmen eines Ausschusses vorzusehen und die entsprechenden Anpassungen gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts-

und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/490/EWG ⁽⁶⁾, vorzunehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Folgender Artikel wird in die Richtlinie 76/769/EWG eingefügt:

„Artikel 2a

Die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen bezüglich der bereits unter diese Richtlinie fallenden Stoffe und Zubereitungen werden nach dem in Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/490/EWG ⁽²⁾, vorgesehenen Verfahren erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 19. 9. 1988, S. 1.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 4. 5. 1988, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 262 vom 10. 10. 1988, S. 84, und ABl. Nr. C 291 vom 20. 11. 1989, S. 55.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 377 vom 12. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 259 vom 19. 9. 1988, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

(89/679/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 76/768/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/667/EWG ⁽⁵⁾, legt für die Anpassung der technischen Vorschriften dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt den Rahmen fest für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuss für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt.

Das Verfahren dieses Ausschusses gilt für die Anhänge III bis VII nur bis zum 31. Dezember 1988. Es sollte für unbegrenzte Dauer anwendbar sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. CRESSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1988, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1989, S. 81, und ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 68.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 382 vom 21. 12. 1988, S. 46.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Änderung der Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

(89/680/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Artikel 9 der Richtlinie 77/536/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG ⁽⁵⁾, begrenzt den Anwendungsbereich auf Zugmaschinen mit einer Masse zwischen 1,5 und 4,5 Tonnen. Eine Erhöhung der bisher festgesetzten Höchstmasse um 1,5 Tonnen ist im Hinblick auf die Straßenverkehrssicherheit und die Arbeitssicherheit auf den Feldern mit keinen nennenswerten Nachteilen verbunden.

Die Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen mit einer Masse zwischen 4,5 und 6 Tonnen können den Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen mit einer

Masse zwischen 1,5 und 4,5 Tonnen gleichgestellt werden und daher die gleichen Vorschriften für sich in Anspruch nehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 9 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 77/536/EWG werden die Worte „Masse zwischen 1,5 und 4,5 Tonnen“ durch die Worte „Masse zwischen 1,5 und 6 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe am 3. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. CRESSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 17. 12. 1989, S. 14.⁽²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 71, und ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 75.⁽³⁾ ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 43.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Änderung der Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

(89/681/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In Artikel 12 der Richtlinie 87/402/EWG ⁽⁴⁾ ist vorgesehen, diese durch Bestimmungen zu ergänzen, mit denen zusätzliche Schlagprüfungen in das dynamische Prüfverfahren aufgenommen werden.

Da für das statische Prüfverfahren bereits eine zusätzliche Prüfung vorgesehen ist, muß auch ein zusätzlicher Prüfversuch für das Verfahren der dynamischen Prüfungen festgelegt werden — dabei muß es sich um einen Versuch handeln, der die Umstände bei einem Umsturz einer Zugmaschine so praxisgetreu wie möglich wiedergibt —, so daß die Verfahren für die statischen Prüfungen und die dynamischen Prüfungen den gleichen Wert erhalten und das derzeitige Ungleichgewicht zwischen den beiden Prüfungsarten beseitigt wird.

Die Ergebnisse der an der hinter dem Führersitz angebrachten Umsturzschutzvorrichtungen durchgeführten praktischen Versuche lassen sich auf die vor dem Führersitz angebrachten Umsturzvorrichtungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Parameter und Berechnungen übertragen —

Artikel 1

Die Richtlinie 87/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang IV Abschnitt A erhält Ziffer 1.6 folgende Fassung:

„1.6. Zusätzliche Prüfungen

1.6.1. Ergeben sich bei einer Schlagprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Prüfung, jedoch mit einer Fallhöhe entsprechend:

$$H' = \frac{H}{10} \times \frac{12 + 4a}{1 + 2a}$$

unmittelbar nach der Schlagprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat. Hierbei stellt ‚a‘ das Verhältnis zwischen der am Aufschlagpunkt gemessenen ständigen Verformung und der elastischen Verformung ($a = D_p/D_e$) dar.

Die zusätzliche ständige Verformung durch den zweiten Schlag darf nicht mehr als 30 % der ständigen Verformung durch den ersten Schlag betragen.

Um die zusätzliche Prüfung durchführen zu können, ist die elastische Verformung bei allen Schlagprüfungen zu messen.

1.6.2. Ergeben sich bei einer Druckprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Druckprüfung, jedoch mit einer Kraft $1,2 F_v$, unmittelbar nach der Druckprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat.“

2. In Anhang VI wird folgende Ziffer eingefügt:

„7.3. Angabe und Ergebnisse des gegebenenfalls vorgenommenen zusätzlichen dynamischen Prüfversuchs.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe am

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 30. 11. 1988, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 70, und ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 76.⁽³⁾ ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1989, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 1.

3. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

(89/682/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In Artikel 13 der Richtlinie 86/298/EWG ⁽⁴⁾ ist vorgesehen, diese durch Bestimmungen zu ergänzen, mit denen zusätzliche Schlagprüfungen in das dynamische Prüfverfahren aufgenommen werden.

Da für das statische Prüfverfahren bereits eine zusätzliche Prüfung vorgesehen ist, muß auch ein zusätzlicher Prüfversuch für das Verfahren der dynamischen Prüfungen festgelegt werden — dabei muß es sich um einen Versuch handeln, der die Umstände bei einem Umsturz einer Zugmaschine so praxisgetreu wie möglich wiedergibt —, so daß die Verfahren für die statischen Prüfungen und die dynamischen Prüfungen den gleichen Wert erhalten und das derzeitige Ungleichgewicht zwischen den beiden Prüfungsarten beseitigt wird.

Zu den rein theoretischen Parametern und Berechnungen, auf denen die zusätzliche dynamische Schlagprüfung ursprünglich beruhte, sind praktische Versuche durchgeführt worden, durch die deren Zuverlässigkeit vollumfänglich bestätigt werden konnte.

Außerdem ist eine Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 86/298/EWG erforderlich, um den zweiten Gedankenstrich des Artikels 1 über die Reifen an den Vorder- und Hinterachsen zu präzisieren und damit die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegungen zu beseitigen —

(1) ABl. Nr. C 311 vom 6. 12. 1988, S. 9.

(2) ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 70, und ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 77.

(3) ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1989, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1986, S. 26.

Artikel 1

Die Richtlinie 86/298/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgenden Wortlaut:

„— feste oder einstellbare Mindestspurweite der mit den Reifen der größeren Abmessung versehenen Achse von weniger als 1 150 mm; ausgehend von der Annahme, daß die mit Reifen der größten Abmessung versehenen Achse auf eine Spurweite von höchstens 1 150 mm eingestellt worden ist, muß die Spurweite der anderen Achse so eingestellt werden können, daß die Außenkanten der Reifen mit der geringsten Abmessung die Außenkanten der Reifen an der anderen Achse nicht überragen. Sind beide Achsen mit Felgen und Reifen gleicher Abmessungen versehen, muß die feste oder einstellbare Spurweite der beiden Achsen unter 1 150 mm liegen.“

2. In Anhang II erhält Ziffer 3.1.1. folgende Fassung:

„3.1.1. Nach jedem Teil der dynamischen Prüfung muß sie frei von Brüchen oder Rissen gemäß Anhang III Abschnitt A Ziffer 3.1 sein.

Ergeben sich bei der dynamischen Prüfung unannehmbare Brüche oder Risse, muß eine zusätzliche Schlag- oder Druckprüfung gemäß Anhang III Abschnitt A Ziffer 1.6 unmittelbar nach der Schlag- oder Druckprüfung vorgenommen werden, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat.“

3. In Anhang III Abschnitt A erhält Ziffer 1.6 folgende Fassung:

„1.6. Zusätzliche Prüfungen

1.6.1. Ergeben sich bei einer Schlagprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Prüfung, jedoch mit einer Fallhöhe entsprechend

$$H' = \frac{H}{10} \times \frac{12 + 4a}{1 + 2a}$$

unmittelbar nach der Schlagprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat. Hierbei stellt „a“ das Verhältnis zwischen der am Aufschlagpunkt gemessenen ständigen Verformung und der elastischen Verformung ($a = D_p/D_e$) dar.

Die zusätzliche ständige Verformung durch den zweiten Schlag darf nicht mehr als 30 % der ständigen Verformung durch den ersten Schlag betragen.

Um die zusätzliche Prüfung durchführen zu können, ist die elastische Verformung bei allen Schlagprüfungen zu messen.

- 1.6.2. Ergeben sich bei einer Druckprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Druckprüfung, jedoch mit einer Kraft $1,2 F_v$, unmittelbar nach der Druckprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat.“

4. In Anhang VI wird folgende Ziffer eingefügt:

- „7.3. Angabe und Ergebnisse des gegebenenfalls vorgenommenen zusätzlichen dynamischen Prüfversuchs.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe am 3. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Ermächtigung der Französischen Republik, eine von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden

(89/683/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/465/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Nach der Achtzehnten Richtlinie 89/465/EWG ⁽³⁾ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 die vorübergehende Ausnahmeregelung abgeschafft, die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG in Verbindung mit Ziffer 20 des Anhangs F derselben Richtlinie vorgesehen ist und den Mitgliedstaaten gestattet, die Lieferung von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material weiterhin von der Steuer zu befreien. Die Besteuerung dieser Lieferungen wirft in Frankreich bei bestimmten Wiederverwertern von Abfällen Probleme auf, die in der Vergangenheit üblicherweise gefälschte Rechnungen ausstellten, um ein fiktives Abzugsrecht zu übertragen, wobei die fakturierten Steuern nicht an die Staatskasse abgeführt wurden. Die Französische Republik hat in einem Schreiben, das am 29. September 1989 bei der Kommission einging, die Ermächtigung zur Einführung einer von den Bestimmungen des Artikels 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Sondermaßnahme beantragt.

Nach dieser Sondermaßnahme

— sollen die Umsätze von Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz mit diesen Waren unter einem bestimmten Betrag liegt, von der Steuer befreit werden; besteuert werden sollen nur Umsätze von Unternehmen, die aufgrund ihrer

Struktur verlässlich sind und deren Steuermoral unzweifelhaft ist. Die Verwaltung prüft die Merkmale nach einem Genehmigungsverfahren, in dessen Rahmen die Hinterlegung einer Kautions vorgesehen sein kann;

- soll die Zahlung der Steuer auf nicht von der Steuer befreite Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material ausgesetzt werden, wenn es sich dabei um Nichteisenmetalle und deren Legierungen handelt; diese Lieferungen sind jedoch im Hinblick auf Steuerabzüge als steuerpflichtig anzusehen;
- sollen die Einfuhren von der Steuer befreit werden.

Die Maßnahme stellt eine Abweichung von Artikel 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG dar, wonach

- Lieferungen von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Inland gegen Entgelt ausführt, sowie die Einfuhr von Gegenständen der Mehrwertsteuer unterliegen;
- der Steuertatbestand und der Steueranspruch zu dem Zeitpunkt eintreten, zu dem die Lieferung des Gegenstands bewirkt wird.

Dem Antrag der Französischen Republik kann unter gewissen Voraussetzungen stattgegeben werden.

Die abweichende Maßnahme wird, wie von der Französischen Republik beantragt, zeitlich begrenzt sein, wodurch eine Bewertung der Auswirkungen der mit der vorliegenden Entscheidung erteilten Ermächtigung nach einem gewissen Anwendungszeitraum ermöglicht wird.

Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht über die Anwendung dieser Ermächtigung, gegebenenfalls zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag zur Verlängerung dieser Ermächtigung vor. Der Rat wird vor demselben Zeitpunkt über die Verlängerung der Ermächtigung entscheiden.

Diese abweichende Maßnahme wird sich nicht negativ auf den Mehrwertsteueranteil der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften auswirken.

Die anderen Mitgliedstaaten sind am 27. Oktober 1989 von dem Antrag der Französischen Republik in Kenntnis gesetzt worden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird die Französische Republik ermächtigt, unaufbereitete Industrieabfälle und wiederverwertbares Material bis zum 31. Dezember 1992 von der Mehrwertsteuer zu befreien, wenn es sich

— um Lieferungen

- von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500 000 ffrs,
- von Unternehmen, die keine ständige Einrichtung besitzen oder die über eine ständige Einrichtung verfügen und im Vorjahr mit diesen Materialien einen Umsatz von weniger als 6 Millionen französischen Franken erzielt haben, es sei denn, daß sie diese Umsätze der Mehrwertsteuer unterwerfen können,

— um Einführen

handelt.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 10 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird die Französische Republik ermächtigt, bei den für Steuerpflichtige bestimmten Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material aus Nichteisenmetallen und ihren Legierungen eine Regelung zur Aussetzung der Zahlung der diesbezüglichen Steuer vorzusehen, wenn diese Lieferungen

nicht gemäß Artikel 1 von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Die steuerpflichtigen Empfänger haben die Steuer auf diese Lieferungen zu entrichten, wenn diese Erzeugnisse nicht zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand oder zur Herstellung von mehrwertsteuerpflichtigen Erzeugnissen oder zur Weiterveräußerung von mehrwertsteuerpflichtigen Erzeugnissen in unverändertem Zustand bestimmt sind.

Artikel 3

Nach Vorlage eines Berichts der Kommission über die Anwendung der Ermächtigung nach den Artikeln 1 und 2, gegebenenfalls ergänzt durch einen Entscheidungsvorschlag zur Verlängerung der Ermächtigung, entscheidet der Rat auf der Grundlage dieses Vorschlags vor dem 1. Januar 1993 über die Verlängerung der Ermächtigung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. CRESSON

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(89/684/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beförderung gefährlicher Güter im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenverkehr hat im Laufe der Jahre immer stärker zugenommen; damit hat sich die Unfallgefahr erhöht.

Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, so weit wie möglich die Gefahren solcher Unfälle zu verringern, die mitunter irreversible Umweltschäden und schwere körperliche Schäden des Fahrpersonals oder der Personen, die mit diesen Gütern in Berührung kommen, zur Folge haben können.

Zahlreiche Unfälle bei der Beförderung gefährlicher Güter und insbesondere die Schwere dieser Unfälle sind darauf zurückzuführen, daß das Fahrpersonal über die Risiken bei diesen Transporten nur unzureichend informiert ist; daher sollte alles getan werden, um dessen berufliche Qualifikation zu verbessern.

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), dem nahezu alle Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beigetreten sind, schreibt eine Schulung für die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Tanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 3 000 Litern je Beförderungseinheit vor; eine kürzlich vorgenommene Änderung des ADR schreibt diese Schulung ab 1. Januar 1996 auch für grenzüberschreitende Beförderungen von Versandstücken mit Fahrzeugen eines zulässigen Gesamtgewichts von mehr als 3,5 Tonnen vor, wenn die beförderten Mengen die unter Randnummer 10011 des ADR vorgesehenen Mindestmengen überschreiten. Diese Bestimmungen sollten nicht nur in der gesamten Gemeinschaft angewendet werden, sondern sie sollten auch strenger gefaßt und ihr Anwendungsbereich auf den innerstaatlichen Verkehr ausgedehnt werden.

Die Notwendigkeit einer angemessenen beruflichen Ausbildung für die Beförderung aller gefährlichen Güter macht es im Hinblick auf die Verwirklichung des Verkehrsbinnenmarktes erforderlich, Maßnahmen zu einer besseren Gefahrenverhütung sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Gefahrguttransporte zu treffen.

In dem Bestreben, unter anderem harmonisierte Regelungen für die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter in der Gemeinschaft voranzubringen, sind für solche Fahrer einheitliche Ausbildungsprogramme vorzusehen, bei denen moderne Techniken, die allgemein auf eine aktive Schulung der Lehrgangsteilnehmer ausgerichtet sind, eingesetzt werden.

Es ist daher vorzusehen, daß ein Nachweis darüber ausgestellt wird, daß bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich der Schulung erfüllt sind; dieser Nachweis muß in der gesamten Gemeinschaft anerkannt sein.

Portugal hat ein Programm zur Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter eingeleitet, das sich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 erstreckt; aus organisatorischen Gründen ist es Portugal nicht möglich, diese Frist zu verkürzen, und daher ist diesem Mitgliedstaat eine zusätzliche Frist von einem Jahr für die Schulung der Fahrer einzuräumen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Diese Richtlinie verpflichtet Fahrer, die im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gefährliche Güter mit nachstehenden Fahrzeugen befördern:

- Fahrzeuge, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben und gefährliche Güter in Mengen befördern, welche die unter Randnummer 10011 des ADR vorgesehenen Grenzwerte überschreiten. In bezug auf explosive Stoffe gelten diese Vorschriften jedoch für alle Fahrzeuge unabhängig von ihrem zulässigen Gesamtgewicht;
- Tankfahrzeuge oder Beförderungseinheiten mit Tanks oder Tankcontainern mit einem Fassungsvermögen von über 3 000 Litern und/oder einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, wenn diese Fahrzeuge bzw. Beförderungseinheiten gefährliche Güter befördern oder wenn nach dem Entladen der gefährlichen Güter

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1988, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1989, S. 182.⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 27.

eine Fahrt auf der Straße vorgenommen wird, ohne daß die Tanks oder Tankcontainer zuvor gereinigt und/oder entgast worden sind,

Inhaber eines Schulungsnachweises zu sein, der von der zuständigen Behörde oder der hierzu bestimmten Stelle der einzelnen Mitgliedstaaten ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, daß sie an einer geeigneten Schulung über die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr erfolgreich teilgenommen haben.

Diese Richtlinie gilt nicht für Fahrzeuge der Streitkräfte eines Mitgliedstaats bzw. Fahrzeuge, für die diese Streitkräfte verantwortlich sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

1. „ADR“: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde, in der zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Richtlinie geänderten Fassung,
2. „Straßenverkehr“: jede Fortbewegung eines zur Beförderung von gefährlichen Gütern benutzten Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen,
3. „Fahrer“: jede Person, die damit beauftragt ist, das Fahrzeug, sei es auch nur für kurze Zeit, selbst zu lenken,
4. „Tankfahrzeug“, „Beförderungseinheit“, „Tank“: die unter Randnummer 10014 des ADR genannten Fahrzeuge bzw. Tanks,
5. „gefährliche Güter“: die Stoffe und Gegenstände, die im ADR als solche definiert sind,
6. „Schulungsnachweis“: der Nachweis, der in Anhang B 6 des ADR vorgesehen ist,
7. „provisorischer Schulungsnachweis“: der in Anhang B 6 des ADR vorgesehene Nachweis mit der Aufschrift „Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/684/EWG. Gültig nur für Beförderungen innerhalb des Mitgliedstaats, der den Nachweis ausgestellt hat“.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können nach Zustimmung der Kommission Fahrer, die ausschließlich innerstaatliche Transporte durchführen, deren Gefährlichkeit oder Umweltschädlichkeit aufgrund ihrer Besonderheit oder der geringen Beförderungsmenge nur gering ist, für den Zeitraum von zwei Jahren, der verlängerbar ist, ganz oder teilweise von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen.

Entscheidungen, welche die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 treffen, sind zu begründen und der Kommission mitzuteilen, die die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

Artikel 4

Schulung

(1) Um den Schulungsnachweis zu erlangen, müssen die Fahrer an der nach Artikel 1 geforderten Schulung teilnehmen, die im Rahmen eines von der zuständigen Behörde amtlich anerkannten theoretischen Lehrgangs in Verbindung mit praktischen Übungen erfolgt.

Hauptziele dieser Schulung sind, den Fahrzeugführern die Gefahren bewußt zu machen, die sich aus der Beförderung gefährlicher Güter ergeben, und ihnen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken und bei einem Unfall sicherzustellen, daß die Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, die sich für den Schutz von Menschen und Umwelt und für die Begrenzung der Unfallfolgen als erforderlich erweisen könnten.

Diese Schulung muß mindestens die im Anhang aufgeführten Gebiete umfassen.

Der Schulungsnachweis wird nur nach Bestehen einer von der zuständigen Behörde anerkannten Prüfung ausgehändigt, wobei die zuständige Behörde sich von der Unabhängigkeit der Prüfer überzeugt.

(2) Die Mitgliedstaaten können den provisorischen Schulungsnachweis solchen Fahrern ausstellen, die ihn erstmalig während der sechs Monate vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie beantragen, ohne daß diese den in Absatz 1 genannten Lehrgang absolviert und die Prüfung abgelegt haben, falls diese Fahrer den Nachweis erbringen, daß sie während der fünf Jahre, die dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie vorausgehen, die Tätigkeit eines Fahrers von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter ausgeübt haben.

Jahreszeitlich bedingte Aussetzungen der Tätigkeit, Urlaub oder andere Unterbrechungen der Beschäftigung, die sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten oder — bezogen auf den gesamten Zeitraum — insgesamt 18 Monate nicht überschreiten, sind zulässig.

Der in Unterabsatz 1 genannte Nachweis ist nur für Beförderungen innerhalb des Mitgliedstaates, der den Nachweis ausgestellt hat, gültig. Seine Gültigkeitsdauer läuft am 31. Dezember 1996 ab.

(3) Ein Mitgliedstaat kann verlangen, daß Fahrer, die auf in diesem Staat zugelassenen Fahrzeugen Beförderungen gefährlicher Güter durchführen, eine umfassendere Schulung als nach dem Anhang absolvieren. Dabei kann es sich um eine Schulung handeln, die in einem Mitgliedstaat bereits besteht oder deren Einführung von einem Mitgliedstaat beschlossen wird.

(4) Die von den Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie gemäß den bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen ausgestellten Nachweise, bei denen die Kommission festgestellt hat, daß sie mindestens die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie erfüllen, werden als Schulungsnachweise im Sinne dieser Richtlinie bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer anerkannt, wobei diese fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Artikel 5

- (1) Der Schulungsnachweis nach Artikel 1 hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren.
- (2) Die Geltungsdauer der Bescheinigung kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber der Bescheinigung
- a) während des Jahres vor Ablauf der Geltungsdauer seiner Bescheinigung an einem von der zuständigen Behörde amtlich anerkannten Fortbildungslehrgang teilgenommen und einen von dieser anerkannten Test bestanden hat oder
 - b) der zuständigen Behörde oder Stelle nachweisen kann, daß er seit der Ausstellung oder der letzten Verlängerung der Bescheinigung seine Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt hat. Jahreszeitlich bedingte Unterbrechungen der Tätigkeit, Urlaub und sonstige Unterbrechungen, die sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten, sind zulässig.
- (3) Ein Mitgliedstaat kann für die Schulungsnachweise von Fahrern, die auf in diesem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen Beförderungen gefährlicher Güter durchführen, eine kürzere Geltungsdauer vorsehen.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 wird der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Schulungsnachweis nach Artikel 1 von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

Artikel 7

- (1) Das Verfahren nach Absatz 2 findet Anwendung, wenn diese Richtlinie geändert wird, um
- künftigen Änderungen des ADR Rechnung zu tragen;
 - sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen anzupassen.
- (2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 8***Beginn der Anwendung**

Die Mitführung des Schulungsnachweises ist ab folgenden Zeitpunkten für Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Erzeugnisse vorgeschrieben:

- a) ab 1. Juli 1992
 - bei Beförderung gefährlicher Güter in Tanks durch Tankfahrzeuge oder Beförderungseinheiten mit Tanks oder Tankcontainern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 000 Litern;
 - bei Beförderung explosiver Stoffe;
- b) ab 1. Januar 1995 bei allen anderen Beförderungen gefährlicher Güter gemäß Artikel 1.

Für die Fahrer von in Portugal zugelassenen Fahrzeugen gilt jedoch anstelle des 1. Januar 1995 der 1. Januar 1996.

Ein Mitgliedstaat kann für Fahrer, die mit in diesem Staat zugelassenen Fahrzeugen Beförderungen gefährlicher Güter durchführen, frühere als die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte festlegen.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (3) Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. September 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten vor, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigefügt sind.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Im Namen des Rates
 Der Präsident
 E. CRESSON

ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 4 erwähnten Gebiete

Bei der Ausstellung des Schulungsnachweises sind die Kenntnisse zu berücksichtigen, die mindestens die nachstehend aufgeführten Gebiete umfassen:

- a) für die Beförderung gefährlicher Güter maßgebende allgemeine Vorschriften;
- b) Hauptgefahrenarten;
- c) für die verschiedenen Gefahrenarten geeignete Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen;
- d) Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe, Verkehrssicherheit, Grundkenntnisse über den Einsatz von Schutzausrüstungen usw.);
- e) Bezettelung und Gefahrenkennzeichnung;
- f) Gebote und Verbote für Fahrzeugführer bei der Beförderung gefährlicher Güter;
- g) Zweck und Funktionsweise der technischen Ausrüstung von Fahrzeugen für Gefahrguttransporte;
- h) Zusammenladeverbote in einem Fahrzeug oder einem Container;
- i) beim Beladen und Entladen der gefährlichen Güter zu treffende Vorsichtsmaßnahmen.

Bei der Ausstellung des Schulungsnachweises für Fahrer von Stückgutfahrzeugen sind ferner die Kenntnisse zu berücksichtigen, die sich auf folgendes erstrecken:

- j) Handhabung und Verstauung der Versandstücke.

Bei der Ausstellung des Schulungsnachweises für Fahrer von Tankfahrzeugen sind ferner die Kenntnisse zu berücksichtigen, die sich auf folgendes erstrecken:

- k) Fahrverhalten von Fahrzeugen mit Tanks oder Tankcontainern einschließlich der Bewegungen der Ladungen.
-